

STATUTEN

SVPK Sektion Oberraargau Emmental (OAE)



SEKTION OBERRAARGAU EMMENTAL



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PONYS UND KLEINPFERDE
FÉDÉRATION SUISSE DES PONEYS ET PETITS CHEVAUX

STATUTEN

SVPK Sektion Oberaargau Emmental (OAE)

Hinweis

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche, wie auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

Art. 1. Allgemeines

- 1.1 Die Sektion Oberaargau Emmental wurde am 15. März 1980 in Burgdorf unter dem Namen "Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde (SVPK) Sektion Oberaargau Emmental" gegründet.
- 1.2 Der Sitz der Sektion ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2. Ziel und Zweck des Vereins / der Sektion

- 2.1 Die Sektion OAE fördert die kontrollierte Pony- und Kleinpferdezucht. Sie vertritt die ponysportlichen Interessen ihrer Mitglieder nach aussen. Die Sektion ist zugleich Zucht- und Sportverein. Die SVPK Sektion OAE ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes (ZKV).
- 2.2 Die Zuchtbücher werden vom Verband geführt.

Art. 3. Aufgaben

- 3.1 Die Sektion gibt Informationen und Ratschläge in der Ponyzucht, Haltung und Ausbildung.
- 3.2 Durchführungen von Sportveranstaltungen und Schauen.
- 3.3 Pflegt die Kameradschaft, Geselligkeit und Kontaktverbesserung unter den Mitgliedern.

Art. 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im SVPK Sektion OAE verpflichtet zur Anerkennung der Statuten der Dachverbände, der Vereinsstatuten, der SVPK-Sportreglemente sowie der GV- und Vorstandsbeschlüsse der Sektion.
- 4.2 Die Sektion besteht aus Ehren-, Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedern.

4.2.1 Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben (10 Jahre im Vorstand oder 20 Jahre Aktivmitglied), können vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Sie gelten als Aktivmitglied und sind beitragsbefreit.

4.2.2 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer das 17. Altersjahr erreicht hat und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung (GV).

4.2.3 Jugendmitglied

Jugendliche bis und mit 16 Jahren (Kalenderjahr) können in Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Wahl- und Stimmrecht. Mit Erreichen des 17. Altersjahr (Kalenderjahr) werden sie automatisch Aktivmitglied.

4.2.4 Passivmitglied

Passivmitglieder können Freunde und Gönner der Sektion werden (natürliche oder juristische Personen). Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 5. Mutationen

5.1 Eintritt

Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich oder über die Homepage der Sektion OAE oder des Dachverbandes SVPK. An der nächstfolgenden Generalversammlung wird über Neueintritte informiert.

5.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Hinschied des Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand der Sektion schriftlich auf Ende des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden und wird per darauffolgenden Generalversammlung gültig.

Die Mitglieder bleiben für die Verpflichtungen gegenüber der Sektion bis zum Zeitpunkt, da ihnen der Austritt durch den Vorstand bzw. durch die GV genehmigt wird, haftbar. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Anspruch auf das Sektionsvermögen.

5.3 Ausschluss

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der Sektion stört kann durch den Sektionsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die Generalversammlung der Sektion zu, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Die Streichung hat nur für die betreffende Sektion Wirkung.

Ein Mitglied, welches bis zum (vom Kassier) festgelegten Termin des laufenden Vereinsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch von der Mitgliederliste der Sektion OAE gestrichen. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft wird mit einer vom Sektionsvorstand festgelegten Einschreibegebühr belastet.

Art. 6 Organisation und Verwaltung

Die Organe der Sektion OAE sind:

1. Generalversammlung
2. Sektionsvorstand
3. Rechnungsrevisoren

6.1 Generalversammlung (GV)

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Die Abnahme der Jahresberichte, der Kassenabrechnung und der Bericht der Revisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über allfällige Statutenrevisionen
- Auflösung der Sektion

Pro Verwaltungsjahr der Sektion findet eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt, die vom Vorstand einberufen wird. Die ordentliche Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben werden. Mitglieder, über die persönlich Beschluss gefasst werden muss, haben in den Ausstand zu treten. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis am 31. Dezember schriftlich einzureichen und werden an der Generalversammlung behandelt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern. Ferner ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die Revisoren oder ein Fünftel der Sektionsmitglieder es schriftlich verlangen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Das relative Mehr ist mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten massgebend. Absolutes Mehr für die Präsidentenwahl. Die Wahl des Präsidenten wird vom Vizepräsident oder Kassier geleitet. Bei Stimmgleichheit, ausgenommen Wahlen, entscheidet der Vorsitzende.

6.2 Sektionsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Folgende Funktionen des Vorstandes sind zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

- 6.2.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 6.2.2 Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.
Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein für pflichtgemässe Ausübung seines Amtes verantwortlich.
- 6.2.3 Der Vorstand trifft alle erforderlichen Massnahmen und Anordnungen zur Entwicklung der Sektionstätigkeit. Er beruft die Versammlungen ein, verwaltet die Sektionsfinanzen. Er verfügt über einen jährlichen Kredit von CHF 1'000.00. Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand der Generalversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.
- 6.2.4 Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzung, hat die Aufsicht über die Sektionsgeschäfte und überwacht die Amtsführung des Kassiers und des Sekretärs. Zu diesem Zweck hat er die Befugnis jederzeit in den Büchern Einsicht zu nehmen. Er hat bei Abstimmungen Stichtscheid, jedoch nur 1 Stimme.
- Der Vizepräsident übernimmt die Arbeiten und Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung. Er unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben.
- Der Kassier ist verantwortlich für das Finanzwesen und das fristgerechte Inkasso der Mitgliederbeiträge. Er erstellt den Jahresabschluss.
- Der Sekretär führt Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er erledigt die anfallende Korrespondenz, die Einladungen zu Sitzungen in Absprache mit dem Präsidenten.
- Die Beisitzer sind beratende Vorstandsmitglieder. Ihnen können Spezialaufgaben übertragen werden.
- 6.2.5 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident. Der Kassier hat im ordentlichen Verkehr Einzelunterschrift, bei Anlageverkehr zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.

6.3 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Diese müssen nicht vereinsangehörig sein.

Die Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanzen der Sektion und sind spätestens 10 Tage vor der Abnahme durch die Generalversammlung zu prüfen. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.

Art. 7 Statutenänderung

Die Revision der Statuten kann auf das Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Zu Beschlüssen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8 Auflösung

Die Sektion wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband (SVPK) verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Sektion mit gleichem Namen, gleichem Ziel und Zweck, so fällt das Vermögen an den Dachverband (SVPK).

Art. 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Januar 2023 in Oberbütschel genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Statuten früheren Datums.

Generalversammlung vom 27. Januar 2023 in Oberbütschel

SVPK Sektion Oberaargau Emmental (OAE)

Die Präsidentin

Aellen Sandra



Die Vizepräsidentin

Haldemann Gina

